

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
und die Parkplatzerstellung vom
28. August 2008
(Parkplatzreglement)

Teilrevision vom 28. Mai 2009

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Verkehr
Strassenverkehr
Steuern und Abgaben

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und die Parkplatzerstellung (Parkplatzreglement)

vom 28. August 2008

Die Gemeindeversammlung von Brienz

gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- das Kant. Strassenverkehrsgesetz vom 27.3.2006
- die Strassenverkehrsverordnung vom 20.10.2004
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008
- die Bauverordnung vom 6.3.1985
- das Gemeindegesetz vom 16.3.1998
- die Gemeindeordnung vom 21.8.2003
- das Baureglement vom 21.8.2003
- das Gemeindepolizei-Reglement vom 8.12.2005
- das Ordnungsbussengesetz vom 24.6.1970
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4.3.1996
- das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24.6.1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen
- die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.9.2002
- den Vertrag zwischen Kanton Bern, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion und Gemeinde Brienz, handelnd durch den Gemeinderat über die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 18.7.2007/5.7.2007

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Reglement dient folgenden Zwecken:

- a) Bewirtschaftung des Parkraumes sowie Regelung der Parkierung auf öffentlichen Parkierungsanlagen.
- b) Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und Hilfsmittel zu deren Umsetzung bei der Bestimmung des Bedarfs an Parkplätzen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und erheblichen Nutzungsänderungen.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in Brienz, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Brienz stehen oder durch diese bewirtschaftet werden.

Definition

Art. 3 Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ausdrücklich bestimmt, oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

II Bewirtschaftung des privaten Parkraums

Zielsetzungen

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraums und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

² Der Gemeinderat kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

Parkkarten

³ In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ermöglicht werden.

III Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

Erhebung

Art. 5 Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren oder Parkkarten erhoben.

Gebührenpflichtige Plätze

Art. 6 Die Parkiergebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

Brienz Dorf

- | | |
|---|---|
| - Adler de la Gare
(Pizzeria della Pergola) | - BLS-Schiffländte |
| - Coop Parkdeck Nord | - COOP-Tiefgarage |
| - Parkplatz nördlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz.Nr. 2471) | - Parkplatz südlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz.Nr. 756) |
| | - Parkplatz reformierte Kirche |

Axalp (eigene Parkkarten)

- | | |
|---|--|
| - Parkplatz oberhalb Trafoanlage
(Parzelle Nr. 2234, Nr. 3431) | - Parkplatz vor „Lädeli“
(Parzelle Nr. 2382) |
| - Parkplatz vor Hotel Chemihüttli
(Parz.Nr. 3373) | - „Hubelparkplatz“
(Parz.Nr. 2228) |
| - Parkplatz nördlich Alpengasthof
(Parz. Nr. 1491) | - Parkplatz westlich Alpengasthof
(Parz.Nr. 1990) |

Bewirtschaftung von Parkplätzen ohne Parkkarten der Einwohnergemeinde Brienz

Art. 7 Die Parkkarten gelten nicht für folgende Parkplätze:

- | | |
|---|---|
| - Einstellhalle/Tiefgarage Coop | - Bahnareal der Zentralbahn |
| - Parkplatz südlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz.Nr. 756) | - Parkplatz nördlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz.Nr. 2471) |
| - Parkplatz Adler de la Gare
(Pizzeria della Pergola, Parz.
Nr. 2013) | - Parkplatz reformierte Kirche |
| | - Axalp |

IV Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

Gebührenpflichtige Plätze

Art. 8 ¹ Die Parkiergebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

- | | |
|-----------------|---------------|
| - Graf's Garten | - Löwenplatz |
| - P-Rothorn | - Wiesplatz |
| - Post Ost | - Rössliplatz |

- Post Nord
- Egli / Jobin
- Schulhaus Brienz Dorf
- Bei der Säge
- Schulhaus Kienholz West
- Trachtbach Ost
- Fischerbrunnenplatz
- Stägmatzgasse
- Strandbad
- Trachtbach / Hauptstrasse
- Schulhaus Kienholz Ost
- Bären Ost
- Schulhausstrasse (Fehr)
- Katholische Kirche
- Schwandergässli
- Oberbergweg
- Steineggli
- Dienstleistungszentrum Glyssibach
- Nördlich Hotel Brienz
- Gygaxhaus

² Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die zu bewirtschaftenden Parkplätze fest.

Nachzahlen

³ Das Nachzahlen ist gestattet.

Gebührenpflichtig

⁴ Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer.

Parkkarten

⁵ In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ermöglicht werden.

Parkkarten; Grundsätze

⁶ Für die Parkkarten gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Parkkarten unterscheiden sich nach der Geltungsdauer.
- b) Die Parkkarten sind immer gut sichtbar hinter die Frontscheibe des Fahrzeuges zu legen.
- c) Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:
 - 1 Tag
 - 1 Monat (30 aufeinander folgende Tage)
 - 1 Jahr (zwölf aufeinander folgende Monate)
- d) Auf Jahreskarten sind max. 5 Autonummern aufzuführen.
- e) Auf Monatskarten sind max. 2 Autonummern aufzuführen.
- f) Auf Mehrtages-Parkkarten ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- g) Auf Tageskarten ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- h) Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- i) Für Gehbehinderte gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern.
- j) Nicht verwendete Parkkarten können nicht hinterlegt bzw. nicht zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- k) Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.
- l) Für dienstliche Fahrten von Behördenmitgliedern, Gemeindepersonal oder anderen in Gemeindeangelegenheiten tätigen Personen (inkl. Lehrkräfte) können Parkkarten abgegeben werden. Der Gemeinderat Brienz regelt die Einzelheiten.

V Feuerwehr

Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperrungen, Beseitigung von Motorfahrzeugen

Art. 9 Die Feuerwehr ist berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

<i>Parkzeiten</i>	Art. 10 ¹ Die Parkplätze werden für kürzere und längere Parkzeiten aufgeteilt. Der Gemeinderat legt die maximale Parkierdauer für einen Parkplatz fest.
<i>Grundsätzliche Bewirtschaftung 12 Std. / Ganzjahresbewirtschaftung</i>	² Die Parkplätze werden im Allgemeinen während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Ganzjahresbewirtschaftung) von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr bewirtschaftet. Die Einführung der Ganzjahresbewirtschaftung erfolgt ab 1. Mai 2008.
<i>P-Rothorn / Bewirtschaftung 24 Std.</i>	³ Die Gebühren werden über 24 Std. für die gedeckten Plätze P-Rothorn (alter Schulhausplatz) erhoben.
<i>COOP / Bewirtschaftung 24 Std.</i>	⁴ Die Bewirtschaftung der Tiefgarage Coop / Parkdeck Coop-Nord erfolgt über 24 Std. Während den Geschäftsöffnungszeiten wird die Parkzeit in der Tiefgarage Coop / Parkdeck Coop-Nord auf 1 ½ Std. beschränkt. Nach Ladenschluss und an Sonntagen ist die Parkzeit unbeschränkt.
<i>Abgabestellen Parkkarten Brienz Dorf und Kienholz</i>	⁵ Parkkarten für Brienz Dorf und Kienholz sind erhältlich bei: - Dienstleistungszentrum Glyssibach - Tourist Info Brienz-Axalp
<i>Abgabestellen Parkkarten Axalp</i>	⁶ Parkkarten für die Axalp sind erhältlich bei: - Peter Rubi, Lädeli, 3855 Axalp - Skiliftkasse Sportbahnen Axalp Windegg AG
<i>Fliegerschiessen Axalp</i>	⁷ Das Fliegerschiessen ist ein Grossanlass der Schweizer Luftwaffe. Die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren auf der Axalp liegt im Verantwortungsbereich der Organisatorin.
<i>Brienzermärt</i>	⁸ Der Brienzermärt ist ein Grossanlass der Einwohnergemeinde Brienz. Der Gemeinderat regelt in einer Marktverordnung die Einzelheiten.
<i>Weihnachtsmarkt</i>	⁹ Der Erlebnis-Weihnachtsmarkt ist ein Grossanlass eines verantwortlichen Organisationskomitees. Die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren liegt im Verantwortungsbereich des Organisations.
<i>Private und öffentliche Anlässe</i>	¹⁰ Der jeweilige Bewilligungsinhaber ist für die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren verantwortlich.

VI Parkiergebühren

<i>Parkiergebühren Brienz Dorf, Kienholz, Axalp</i>	Art. 11 Die Gebühr beträgt Fr. 1.-- je 1 ½ Std. Es können Münzen von Fr. -.10 bis Fr. 5.-- verwendet werden.
<i>Gebühren für Parkkarten Brienz Dorf und Kienholz</i>	Art. 12 Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt: a) 1 Tag Fr. 5.-- b) 1 Monat Fr. 40.-- c) 1 Jahr Fr. 400.--
<i>Gebühren für Parkkarten Axalp</i>	Art. 13 Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt: a) 1 Tag Fr. 5.-- b) 1 Monat Fr. 40.--

P-Rothorn / Boote und dergl. (Winter) **Art. 14** Abstellplätze für Boote und dergleichen im Winter (November bis April) werden ermöglicht. Die Stationierung ist vorgängig mit der Bauverwaltung abzusprechen. Die Plätze sind je nach Bootsgrösse einzuweisen und es darf nur der nördliche Teil der Halle zur Hälfte belegt werden. Je nach Länge und Breite der Boote etc. sind evtl. 2 – 4 Plätze notwendig. Die Gebühr wird pro Platz berechnet und beträgt Fr. 240.--.

VII Spezialfinanzierung

Voranschlag / Rechnung **Art. 15** Der Gemeinderat weist Aufwand und Ertrag der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen in Voranschlag und Rechnung separat aus. Er gleicht allfällige Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse über die Spezialfinanzierung Parkplatz.

Verzinsung **Art. 16** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Verwendung **Art. 17** Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:

- a) Parkplatzerstellungen
- b) Beschriftungen
- c) Unterhalt
- d) Reinigung
- e) Beleuchtung
- f) Schneeräumung
- g) Baurechtszins

Baurechtszins **Art. 18** Der Baurechtszins wird der Einwohnergemeinde Brienz und berechtigten Grundeigentümern gutgeschrieben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

VIII Parkplatzerstellungspflicht

Vollzug von Art. 49ff Bauverordnung vom 6. März 1985

Die Parkplatzpflicht des Bauherrn **Art. 19** ¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder zu errichten.

² Die Gemeinde kann in Ueberbauungsplänen und Sonderbauvorschriften zusätzliche Parkplätze, insbesondere Winterparkplätze für Ferienhausbauten und Ferienhauszonen vorsehen.

³ Der Platz pro Auto muss mindestens 12 m² betragen, Zufahrts- und Manöverierflächen nicht eingerechnet.

⁴ Der Bestand von Abstellplätzen auf fremdem Boden ist vor Baubeginn grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen.

⁵ Die Abstellplätze sind in der Regel ausserhalb der Bauverbotszone (Baulinie) anzuordnen, sie sind so anzulegen, dass sie ohne Gefährdung, insbesondere ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, benützt werden können.

⁶ Ist der Bauherr nicht Eigentümer der Liegenschaft, so lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten beim Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

⁷ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, so sind die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.

Parkplatzpflicht bei bestehenden Liegenschaften

Art. 20 ¹ Die Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, wenn im Umkreis von 300 m keine genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsmöglichkeiten bestehen, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Abstellfläche zu schaffen, sofern das nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und die Kosten zumutbar sind (Art. 16 und 18 BauG).

² Als zumutbar gelten Kosten, die Fr. 10'000.-- pro Platz ohne Landerwerbskosten nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann jeweils auf Jahresbeginn die Höhe der zumutbaren Kosten nach dem Index anpassen.

Bruttogeschossfläche (BGF)

Art. 21 Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes sind gemäss Art. 49ff Bauverordnung zu ermitteln.

Als Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche nach Art. 93 der Bauverordnung.

Anordnung der Abstellflächen

Art. 22 Es gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner über Parkplätze und Garagen.

Gestaltung der Abstellflächen

Art. 23 ¹ Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung beeinträchtigen.

² Wohnhygienisch oder für das Orts- und Landschaftsbild wertvollen Bäume, Vorgärten, Innenhöfe und dergleichen dürfen nicht zur Anlage von Abstellplätzen beseitigt bzw. beansprucht werden.

Ausnahmen

Art. 24 Kann bei der Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage der Bauherr die nach Art. 3 geforderte Anzahl von Parkplätzen nicht auf eigenem Boden bereitstellen und ist es ihm auch nicht möglich, diese in der Nähe auf fremdem Boden grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen, so muss der Bauabschlag erklärt werden, sofern ihm für die fehlenden Parkplätze nicht eine Ausnahmebewilligung im Sinne der kant. Gesetzgebung erteilt werden kann (Art. 55 BauV).

IX Ersatzabgabe

Ersatzabgabe, Zweckbindung

Art. 25 ¹ Der Bauherr oder Grundeigentümer, der aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Ersatzabgaben sind ausschliesslich für die Schaffung neuer Parkflächen oder den Unterhalt von bestehenden Parkplätzen zu verwenden.

Art. 26 ¹ Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der definitiv festgestellten Zahl von fehlenden Abstellplätzen mal den Grundbetrag.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz Fr. 5'000.--.

³ Die Ersatzabgabe wird turnusgemäss alle 5 Jahre nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Basis: September 1977 = 100

Indexpunkte: September 2007 = 194.8

Verfahren, Fälligkeit

Art. 27 ¹ Die Bauverwaltung stellt dem Bauherrn oder Grundeigentümer sobald die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung.

² Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann aus besonderen Gründen die Zahlung zum Zinssatz der Berner Kantonalbank für eine neue 2. Hypothek erstrecken.

³ Bestreitet der Abgabeschuldner die Rechtsmässigkeit oder Angemessenheit der gestellten Forderung, so hat der Gemeinderat nach erfolgloser Einigungsverhandlung den Betrag der Ersatzabgabe inkl. Verzugszins nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetz einzuklagen.

⁴ Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträgliche Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:

Bis 2 Jahre nach Rechnungsstellung zu 100%

Bis 4 Jahre nach Rechnungsstellung zu 75%

Bis 6 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50%

Bis 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25%

Ab 10 Jahre nach Rechnungsstellung erfolgt keine Rückerstattung mehr.

X Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Für Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht und Reduktion von Parkplätzen gelten die Rechtsmittel gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

Vollzug

Art. 29 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) Bauverwaltung (baupolizeilich, ruhender Verkehr)
- b) Finanzverwaltung (Inkasso)

Strafbestimmungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten oder Parkierungsausweisen, werden mit Bussen bis Fr. 2'000.—bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Im Falle von Ordnungsbussen (ruhender Verkehr) erfolgen die Bussen durch den in Uniform ermächtigten Mitarbeiter der Gemeinde Brienz oder im Falle eines Outsourcing durch eine befähigte Privatfirma.

³ Die Bussenannullationen werden durch den Bussenaussteller und den Finanzverwalter unterzeichnet.

⁴ Wenn die gültige Parkkarte nicht sichtbar deponiert ist, kann die Busse storniert werden, sofern die Parkkarte eine Autonummer aufweist. Im Falle von Parkkarten mit mehr als einer Autonummer kann die Busse nicht storniert werden.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

⁶ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. September 2008 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und das Parkplatzreglement vom 13. Dezember 2007 auf.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. August 2008.

Brienz, 28. August 2008

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindegemeinschaft Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Gemeindebeschwerden eingegangen.

Brienz, 9. Oktober 2008

Gemeindeverwaltung Brienz

Thomas Dräyer
Gemeindegemeinschaft

Teilrevision vom 28. Mai 2009

Art. 6 Die Parkiergebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

Brienz Dorf

Unverändert

- | | |
|--|--|
| - Adler de la Gare
(Pizzeria della Pergola) | - BLS-Schiffländte |
| - COOP Parkdeck Nord | - COOP-Tiefgarage |
| - Parkplatz nördlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz. Nr. 2471) | - Parkplatz südlich Hotel/Rest.
Steinbock (Parz. Nr. 756) |
| | - Parkplatz reformierte Kirche |

Zusätzlich

- Schule für Holzbildhauerei

Axalp (eigene Parkkarten)

Unverändert

- | | |
|---|--|
| - Parkplatz oberhalb Trafoanlage
(Parzelle Nr. 2234, Nr. 3431) | - Parkplatz vor „Lädeli“
(Parzelle Nr. 2382) |
| - Parkplatz vor Hotel Chemihüttli
(Parz.Nr. 3373) | - „Hubelparkplatz“
(Parz.Nr. 2228) |
| - Parkplatz nördlich Alpengasthof
(Parz.Nr. 1491) | - Parkplatz westlich Alpengasthof
(Parz.Nr. 1990) |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben der Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2009 zugestimmt.

Inkraftsetzung: 1. Juli 2009

Brienz, 28. Mai 2009

Namens der Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Flück

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 6. Juli 2009

Gemeindeverwaltung Brienz

Thomas Dräyer
Gemeindeschreiber